

## **Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung**

### **für die Reitanlage „Grube Laura“ des Reit- und Fahrvereins Oberbachem e.V.**

*Ziel der Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung ist die Vereinbarung der Interessen der Vereinsmitglieder und dem Erhalt der Reitanlage vor dem Hintergrund der bestmöglichen Gefahrenvermeidung für Pferd und Reiter. Um dieses Ziel gewährleisten zu können, erfordert es zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Regelungen jederzeit einer individuellen Rücksichtnahme gegenüber den Mitreitern, die in jedem Fall gewahrt werden muss.*

*Zudem hat jeder Reiter eigenverantwortlich für die im Sinne der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ordnungsgemäße Ausstattung der Ausrüstungsgegenstände von Pferd und Reiter Sorge zu tragen.*

*Die Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung ist für alle Reiter und Nutzer der Anlage bindend.*

- 1.** Die Reitanlage des Reit- und Fahrverein Oberbachem e.V. steht grundsätzlich nur den Vereinsmitgliedern zum Reiten mit haftpflichtversicherten Pferden zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann Nichtmitgliedern die Benutzung der Anlage vom Vorstand genehmigt werden. Für die Nutzung haben Nichtmitglieder eine Gebühr von 5 €/Stunde zu entrichten. Die Nutzung für Nichtmitglieder ist auf 10mal im Jahr beschränkt. Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.** Während der im Hallenplan ausgewiesenen Reitstunden wird die Reitstunde vorrangig durchgeführt, die zusätzlich reitenden Hallenbenutzer haben Rücksicht zu nehmen. Bei Reitstunden, die nicht im Hallenplan vermerkt sind, nutzen alle Reiter die Halle gleichberechtigt.
- 3.** Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht beim Reiten grundsätzlich Schutzkappenpflicht, ebenso gilt dies für alle Mitglieder beim Springreiten. Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Unfallversicherung nur dann eintritt, wenn eine Schutzkappe getragen wird.
- 4.** Die Reitanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen, nach dem Springen sind die Stangen wieder alle in die Auflagen zu legen. Festgestellte Schäden sind dem Vorstand zu melden.
- 5.** Aktivitäten der Vereinsmitglieder bezüglich Veranstaltungen, deren Vorbereitung und deren Abbau werden angekündigt und haben Vorrang vor dem Reitbetrieb. Das Gleiche gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an der Reitanlage (Reparaturen und Hallen- und Platzpflege).
- 6.** Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Hunde auf der gesamten Reitanlage anzuleinen.

### **Hallenordnung**

Das Freilaufen der Pferde geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es darf nur stattfinden, wenn kein anderer Reiter die Halle benutzen möchte und ist unverzüglich einzustellen, falls ein Reiter die Halle nutzen möchte. Evtl. beim Freilaufen entstandene Löcher sind im Anschluss

daran unbedingt sofort wieder einzuebnen. Das Freispringen der Pferde wird im Hallenplan geregelt.

Grundsätzlich ist das Longieren **nur** auf dem Abreiteplatz erlaubt. Hierfür können auch Cavalettis und andere Bodenstangen genutzt werden, zudem befindet sich an der kurzen Seite des Abreiteplatzes der Lichtschalter für die Beleuchtung.

Das Longieren in der Halle ist nur erlaubt, sofern ein Ausnahmefall vorliegt **und** die Witterungsverhältnisse ein Longieren auf dem Abreiteplatz nicht zulassen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn das kurze Ablongieren junger oder gerade nicht beherrschbarer Pferde notwendig ist. Das umfasst nicht die normale Longierarbeit. Zudem müssen die anderen Reiter in der Halle ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben. Das Longieren nur am Halfter ist sowohl auf dem Platz als auch in der Halle untersagt.

Die Bandentüre darf nur dann geöffnet bzw. geschlossen werden, wenn dadurch keine Gefahr für Reiter und Pferde entsteht. Die Verständigung erfolgt durch die Aufforderung „Tür frei bitte“ und die Antwort „Tür ist frei“.

Beim Reiten in der Halle hat grundsätzlich das Reiten auf der linken Hand Vorrang. Im Schritt ist der Hufschlag grundsätzlich frei zu halten. Beim Reiten junger Pferde können Ausnahmen in Absprache mit den Mitreitern erlaubt werden.

Hunde dürfen angeleint in der Ecke mit der Mistschubkarre sitzen, wenn sie sich ruhig verhalten. Sofern ein ruhiges Ablegen der Hunde nicht möglich ist, sind diese umgehend aus der Reithalle zu entfernen.

In der Reithalle ist grundsätzlich abzuäppeln. Die Beleuchtung ist, wie im Aushang erläutert, sparsam zu verwenden. Nach dem Verlassen der Reithalle ist das Hallentor vom letzten Reiter/von der letzten Reiterin abzuschließen.

Diese Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung tritt zum 15. Januar 2021 in Kraft.

Der Vorstand